

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00125 vom 21. Januar 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00125

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00125 du 21 janvier 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00125 del 21 gennaio 2020

Regeste

fehlendes Rechtsdomizil | [Der Beschwerdegegner schrieb das gestützt auf Art. 153a HRegV eingeleitete Verfahren mit Verfügung vom 21. Januar 2020 ab. Weil diese infolge Unzustellbarkeit von der Post an ihn retourniert wurde, nahm er seine Abschreibeverfügung zurück und verfügte am 4. Februar 2020 ohne Weiterungen die Auflösung der Beschwerdeführerin.] Auf unangefochtene formelle Verfügungen darf die Verwaltung während der Rechtsmittelfrist grundsätzlich voraussetzungslos zurückkommen. Ob dies auch unter den vorliegenden Umständen gilt, scheint fraglich. Jedenfalls hätte der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin vor Erlass der Verfügung vom 4. Februar 2020 das rechtliche Gehör gewähren bzw. sie im Sinn einer ergänzenden Sachverhaltsabklärung zur erneut festgestellten mangelhaften Erreichbarkeit anhören müssen. Weil die effektive Erreichbarkeit am Domizil inzwischen gewährleistet ist bzw. der pflichtwidrige Zustand innert der Frist des Art. 153b Abs. 3 HRegV beseitigt wurde, ist zwecks Vermeidung eines unnötigen prozessualen Leerlaufs von einer Rückweisung an den Beschwerdegegner abzusehen (zum Ganzen E. 2.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Urteilsdispositiv bleibt Folgendes zu erläutern: Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) lässt die Beschwerde in Zivilsachen auf dem Gebiet des Handelsregisters zwar prinzipiell zu, im Sinn des Art. 74 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a BGG bei Fr. 30'000.- unterschreitendem Streitwert allerdings lediglich, falls sich eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung stellt. Ansonsten steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zu Gebot. Wird von beiden Rechtsmitteln Gebrauch gemacht, muss das laut Art. 119 Abs. 1 BGG in der gleichen Rechtsschrift geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.